Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 67 (1994)

Heft: 4

Rubrik: Armee '95

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Blauhelme für friedenserhaltende Operationen

20 Antworten auf 20 häufig gestellte Fragen

Schluss

14. Sind Blauhelm-Einsätze Militärdienst?

Hier gilt ein doppeltes Prinzip: Ein Teil wird angerechet – der andere Teil soll unserer Milizarmee als Erfahrungsschatz und Kompetenzgewinn Impulse geben. Wie bei den bisherigen Einsätzen von Schweizer Blaumützen (Namibia, West-Sahara), werden auch für die Blauhelme die Ausbildungstage in der Schweiz sowie ein Teil ihres Einsatzes als Militärdienst mitgerechnet; der Bundesrat wird die Details noch in einer Verordnung regeln. Als Grössenordnung lässt sich folgendes sagen: An die ersten sechs Monate Blauhelmeinsatz wird etwa die Hälfte an die Militärdienstleistungspflicht angerechnet.

15. Wie sind Blauhelme rechtlich gestellt?

Schweizer Blauhelme unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Grundsätzlich sind sie juristisch gleichgestellt wie alle Armeeangehörigen – nur dass ihr Einsatz eben freiwillig ist. Ihr Status ist in etwa vergleichbar mit dem eines Angehörigen des Festungswachtkorps oder des Überwachungsgeschwaders. Der Bundesrat legt zudem in einem besonderen Reglement die Dienstvorschriften, das Klageverfahren und die Disziplinarstrafordnung fest. Es würde also kein Angehöriger einer Schweizer Blauhelm-Einheit im Ausland von einem fremden Richter abgeurteilt.

16. Wer befehligt Schweizer Blauhelme?

Die Schweizer Blauhelme bilden eine kompakte nationale Truppe und werden auch von einem Schweizer geführt. Zwar würde unser Kontingent als Ganzes einem von der UNO oder von der KSZE eingesetzten Kommando unterstellt; im Einsatz aber läge die Befehlsgewalt über unser Blauhelm-Bataillon bei schweizerischen Kommandanten. Selbst der örtliche Befehlshaber (Force Commander) könnte von der Truppe nichts verlangen, was dem vom Bundesrat eingegangenen Mandat zuwiderliefe. Angehörige der Schweizer Armee werden also nicht «wie Söldner in fremde Dienste geschickt».

17. Wo wären Blauhelm-Einsätze denkbar?

Als Ersteinsätze für das Schweizer Blauhelm-Kontingent kämen z.B. die Überwachung des griechisch-türkischen Waffenstillstandes auf Zypern (UNFICYP) oder die Aufrechterhaltung der Pufferzone an der syrisch-israelischen Grenze (UNDOF) in Frage. Nach entsprechender praktischer Erfahrung wären auch Engagements im Rahmen der UNIFIL in Südlibanon oder der UNIKOM in der entmilitarisierten Zone entlang der irakisch-kuwaitischen Grenze möglich.

18. Wo kämen Einsätze nicht in Frage?

Überall da, wo man nicht von reinem peace-keeping sprechen kann. Heikel wäre eine Beteiligung von Schweizern an der UNO-Mission in Bosnien (UNPROFOR). Ganz und gar ausgeschlossen wären im jetzigen Zeitpunkt eine Mitwirkung an den UNO-Operationen in Somalia, weil UNOSOM II auch peace-enforcement beinhaltet.

Friedens-Terminologie der UNO

Die Vereinten Nationen kennen vier verschiedene Arten von Friedensoperationen:

Peace-keeping ist eine UNO-Mission im Konfliktgebiet, die aus Militärs, Polizisten und/oder Zivilisten besteht. Mit ihrer Präsenz müssen alle am Konflikt beteiligten Parteien einverstanden sein. Es ist die geläufigste Form friedenserhaltender UNO-Aktivitäten. **Beispiel: Zypern.**

Peace-enforcement besteht darin, auf offene Aggression, ob unmittelbar bevorstehend oder schon im Gang, zu reagieren. Die Instrumente dazu: Abbruch von Beziehungen, Sanktionen, Blockaden oder Einsatz von Kampfverbänden – auch gegen den Willen des Aggressors. **Bisher erfolgte militärisches peace-enforcement nur in Somalia unter Führung der UNO. Im Krieg gegen den Irak handelte es sich um eine Aktion einer multinationalen Truppe, die von der UNO gebilligt wurde.**

Peace-building umfasst Handlungen nach einem Konflikt, die darauf abzielen, durch Schaffung geeigneter Strukturen den Frieden zu stärken, zu sichern sowie einen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden. **Beispiel: Kambodscha.**

Peace-making sind Handlungen, die verfeindete Parteien mit friedlichen Mitteln zur Verständigung bringen sollen, etwa durch Verhandlung, Untersuchung, Schlichtung, Gerichtsentscheid. **Peace-making ist also vorab eine diplomatische Aktivität, welche die UNO in jedem internationalen Konflikt als erste Massnahme in die Wege leitet.**

19. Wer entscheidet über einen Einsatz?

Bezüglich des Engagements unseres Landes: in jedem einzelnen Fall der Bundesrat. Individuell entscheidet jede Schweizerin und jeder Schweizer selber, ob sie/er gehen will. Die Aufträge an die Friedenstruppen werden nicht von irgendwelchen fremden Militärgremien erteilt, sondern vom UNO-Sicherheitsrat oder von der KSZE. Ob und unter welchen Bedingungen die Schweiz einen Auftrag annimmt, entscheidet allein der Bundesrat (nach Konsultation der zuständigen Parlaments-Kommissionen). Wie erwähnt, sind die Bedingungen dafür im Gesetz festgelegt: Zustimmung aller Konfliktparteien, strikte Unparteilichkeit unserer Blauhelme, Waffengebrauch nur in Notwehr sowie jederzeitige Rückzugsmöglichkeit.

Mögliche Einsätze aus heutiger Sicht

Als Ersteinsätze für Schweizer Blauhelme sind beispielsweise denkbar:
- Überwachung des Waffenstillstandes auf Zypern
- Aufrechterhaltung der Pufferzone an der Grenze zwischen Syrien und Israel

Nach entsprechender praktischer Erfahrung sind auch anspruchsvollere Missionen möglich.

Keine Einsätze

- überall dort, wo es nicht um peace-keeping, sondern um peace-enforcement geht (Beispiel: die Kampfeinsätze in Somalia)

Anforderungsprofil

- grundsätzlich: bestandene RS
- fester Charakter
- robuste Gesundheit
- gute Berufs- und Sprachkenntnisse
- wenn möglich Auslanderfahrung

20. Und wie steht es mit den Risiken?

Wer an einer Blauhelm-Mission teilnimmt, ist mit Risiken konfrontiert – genauso wie alle internationalen Einsätze im humanitären Bereich (man denke an die schweizerischen Rot-Kreuz-Delegierten) mit Risiken verbunden sind. Der Bundesrat legt auch hier grossen Wert auf transparente und realistische Information. Er wird aber alles daran setzen, diese Risiken so tief wie möglich zu halten: mit seriös ausgehandelten, auf die Stärken unserer Blauhelme zugeschnittenen Mandaten, mit guter, situationsgerechter Ausrüstung sowie mit einer gründlichen Ausbildung, die auch die Erfahrungen von Ländern mit langer Blauhelm-Tradition miteinbezieht.

Ausserdienstliche Tätigkeiten

1. Schiesswesen ausser Dienst

Das Schiesswesen ausser Dienst hat den Zweck, die Funktionsfähigkeit der persönlichen Waffe, deren Handhabung durch den Angehörigen der Armee und dessen Schiessfertigkeit zu erhalten und zu fördern. Deshalb wird an der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht festgehalten. Der Bund wird auch weiterhin die Schützenmeister-, Verbliebenen-, Nachschiess- und Jungschützenleiter-Kurse durchführen.

Neuerungen

- Die Altersgrenze wird neu auf 40 Jahre festgesetzt (bisher: 42).
- Der Armeeangehörige kann das «Obligatorische» künftig gratis schiessen. Der bisherige Pflichtbeitrag wie auch die Zwangsmitgliedschaft in einem Schützenverein fallen weg. Die Vereine werden für ihren personellen, administrativen und infrastrukturellen Aufwand durch den Bund entschädigt.
- Das Schiessprogramm wird dem neuen Sturmgewehr angepasst.
- Die Schusszahl reduziert sich von 24 auf 20 (Beitrag an den Lärmschutz).
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere (Leutnant, Oberleutnant) können neu wählen, ob sie das obligatorische Programm mit der Pistole oder mit dem Sturmgewehr schiessen wollen.

2. Militärsport

Der Militärsport wird weiter gefördert und systematisiert. Erkenntnisse aus dem zivilen Sportbetrieb werden laufend integriert. Die körperliche Fitness der Angehörigen der Armee soll auch mit den kürzeren Dienstleistungen einen möglichst hohen Stand erreichen. Die Sommer- und Winter-Meisterschaften der Armee, der Divisionen und der Brigaden werden im bisherigen Rahmen stattfinden. Es ist aber vorgesehen, das Angebot alle zwei Jahre durch eine Armeemeisterschaft im Schiessen mit entsprechenden Selektionswettkämpfen der Grossen Verbände zu erweitern.